

Amtsblatt

Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe

Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen
am Rhein (Bereich
Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 18/2016
ausgegeben am: 30. März 2016

Sitzung des Ortsbeirates Nördliche Innenstadt

Die Mitglieder des Ortsbeirates Nördliche Innenstadt treten am

**Dienstag, 5. April 2016, 17 Uhr,
Rathaus, Sitzungszimmer 1,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

T a g e s o r d n u n g:

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht des Ortsvorstehers
3. Bericht über den aktuellen Sachstand des Kindertagesstättenausbaus in den Stadtteilen Nord/Hemshof und West
4. Bericht der Verwaltung
Bebauung Kanalstraße
5. Bericht der Verwaltung und der Polizei
Sicherheitsgefühl stärken und Sauberkeit verbessern - Bericht von Polizei und Stadtverwaltung über die verstärkte Zusammenarbeit im Stadtteil Hemshof in den letzten Monaten
6. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Missstände im öffentlichen Raum durch Drogen- und Alkoholkonsum
7. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Bericht über die Drogenszene im Stadtteil
8. Antrag der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Straßenbahnhaltestelle auf der Ostseite der Rohrlachstraße vor der Abfahrt zum HBF
9. Antrag der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Vorstellung des Grünkonzeptes City-West unter Berücksichtigung des geplanten Grünzugs vom Rhein bis zum Ebertpark
10. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Zahlen zum Maßnahmenbündel von Stadt und Polizei für eine saubere und sichere Nördlichen Innenstadt. Ergebnisse der Schwerpunktüberprüfungen durch Ordnungsdienst, Polizei und WBL
11. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Sachstandsbericht zu den Unfällen mit Beteiligung von Radfahrern an der Kreuzung Bürgermeister-Grünzweig- und Rohrlachstraße in den letzten 60 Monaten

12. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Auskunft zu Verkehrsunfällen im Stadtbezirk, zu Unfallschwerpunkten und zu Konsequenzen aus Unfallschwerpunkten
Antwort zur Anfrage zur Sitzung am 17.11.2015 und Beantwortung ergänzender Fragen
13. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Anzahl Asylbewerber und anerkannte Flüchtlinge in West und Hemshof und Vergleich zu anderen Stadtteilen
14. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Beeinträchtigung des Friedensparks als Grün- und Erholungsfläche während dem Bau der Stadtstraße
15. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Geplanter Wohnungsbau der GAG in der Nördlichen Innenstadt
16. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Qualität der Nahversorgung der Bewohner/innen Nord/Hemshof ab dem Beginn des Teilabrisses des Rathaus-Centers
17. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Geplante Lichtsignalanlage an der Einmündung der Hohenzollernstraße in die Bürgermeister-Grünzweig-Straße
18. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Bolzplatz an der Kreuzung Ecke Industrie-/Pettenkofer Straße -Planungssachstand-
19. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Erweiterung der Poller in der Geibelstraße
20. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Planungsgestaltung und Prioritätenliste bezüglich Pflege und Instandhaltung der Spielflächen in der nördlichen Innenstadt
21. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Übergangsquoten Grundschule in weiterführende Schulen - Statistik der letzten Jahre
22. Verschiedenes

Ludwigshafen am Rhein, 29.03.2016

gez.
Antonio Priolo
Ortsvorsteher

Sitzung des Hauptausschuss

Die Mitglieder des Hauptausschuss treten am

**Montag, 11. April 2016, 15 Uhr,
Rathaus, Sitzungszimmer 1,**

zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung zusammen.

T a g e s o r d n u n g: Öffentliche Sitzung

1. Situation der Flüchtlinge und Asylbewerber in Ludwigshafen - Bericht der Verwaltung
2. Nachbewilligung von Haushaltsmitteln über 50.000 bis 375.000 EURO für das Haushaltsjahr 2015
3. Nachbewilligung von Haushaltsmitteln über 50.000 bis 375.000 EURO für das Haushaltsjahr 2016

In der nichtöffentlichen Sitzung werden Vergabeentscheidungen, Satzungsangelegenheiten behandelt.
Ludwigshafen am Rhein, 29.03.2016

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses treten am

**Mittwoch, 6. April 2016, 15 Uhr
Rathaus Ludwigshafen, 1. OG,
Sitzungszimmer 1,**

zu einer **nichtöffentlichen** Sitzung zusammen.

gez.
Laubisch
Ausschussvorsitzender

BEKANNTMACHUNG

Rechtsverordnung über die Festlegung von acht Marktsonntagen in Ludwigshafen am Rhein (Rheinland-Pfalz)

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Landesgesetz über Messen, Ausstellungen und Märkte Rheinland-Pfalz (LMAMG) vom 03. April 2014, veröffentlicht am 17.04.2014 (GVBl. Land Rheinland-Pfalz Nr. 5, S. 40) wird für die Stadt Ludwigshafen am Rhein folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

An den folgenden Tagen werden im Gebiet der Stadt Ludwigshafen am Rhein **Marktsonntage** festgelegt:

03. Januar 2016, 03. April 2016, 08. Mai 2016, 26. Juni 2016,

03. Juli 2016, 04. September 2016, 09. Oktober 2016 und 06. November 2016

§ 2

- 1) An Marktsonntagen dürfen im Stadtgebiet und in allen Stadtteilen der Stadt Ludwigshafen am Rhein, in der Zeit von **11.00 Uhr** bis **18.00 Uhr**

- **privilegierte Spezialmärkte** nach § 6 Abs. 2 LMAMG sowie
- **Floh- und Trödelmärkte** nach § 8 LMAMG

nach erfolgter Festsetzung durchgeführt werden.

- 2) An Marktsonntagen können jeweils mehrere Veranstaltungen nach § 6 Abs. 2 und § 8 LMAMG auf dem Gebiet der Stadt Ludwigshafen durchgeführt werden.

§ 3

Vor Antragstellung zur Festsetzung eines privilegierten Spezialmarktes im Sinne des § 6 Abs. 2 LMAMG und eines Floh- und Trödelmarktes gemäß § 8 LMAMG hat der Veranstalter des jeweiligen Marktes eine Teilnehmerliste von mindestens zwölf Gewerbetreibenden vorzulegen.

§ 4

- (1) Werden an den Marktsonntagen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, so sind diese nach § 13 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz (LadöfnG) von der Arbeit freizustellen.

- (2) Während der Zeiten, zu denen die Verkaufsstelle geschlossen sein muss, darf die Freizeit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht gewährt werden.

- (3) Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 5

Die Arbeitgeber sind gemäß § 13 Abs. 5 LadöffnG verpflichtet ein Verzeichnis über Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der an den Sonntagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die gemäß § 13 Abs. 2 LadöffnG gewährte Freistellung zu führen.

Kontrollierenden Personen ist dieses obengenannte Verzeichnis auf Verlangen unverzüglich vorzuzeigen.

§ 6

Ein Abdruck dieser Verordnung ist an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhängen.

§ 7

(1) Die Vorschriften des LMAMG Rheinland Pfalz in der zurzeit geltenden Fassung sind zu beachten. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 20 LMAMG Rheinland-Pfalz mit einer Ordnungswidrigkeit geahndet. Bei Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 8 bis zu 50.000 Euro, bei Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 6 bis zu 2.500 Euro, bei den übrigen Fällen des Abs. 1 bis 1.000 Euro.

(2) Gemäß § 15 Abs. 2 LadöffnG können Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 4 dieser Verordnung als Ordnungswidrigkeit bis zu 2.000 Euro geahndet werden. In den Fällen des § 15 Abs. 1 Nr. 1 a LadöffnG bis zu 5.000 Euro.

(3) Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche werden als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 965), geändert durch Gesetz vom 24.12.2003 (BGBl. I. S. 2954) geahndet.

(4) Die Beschäftigung werdender und stillender Mütter am Sonntag, wird nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 des Mutterschutzgesetzes vom 20.06.2002 (BGBl. I. S. 2318 ff), als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

(5) Zuwiderhandlungen gegen das Arbeitszeitgesetz können als Ordnungswidrigkeit nach § 22 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes vom 06.Juni 1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170) in der zurzeit geltenden Fassung geahndet werden.

(6) Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 LadöffnG, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind sorgfältig zu beachten.

§ 8

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 30.03.2016
Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Gefahrenabwehrverordnung
zur Begrenzung des Alkoholkonsums im öffentlichen Verkehrsraum
vom 29.02.2016

Aufgrund der §§ 1, 9, 43 und 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes von Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. S. 595), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.12.2014 (GVBl. S. 332), erlässt die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein als allgemeine Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Ludwigshafen am Rhein mit Zustimmung des Stadtrates Ludwigshafen am Rhein vom 29.02.2016 sowie nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als Landesordnungsbehörde folgende Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt gemäß beiliegendem Plan

für den Berliner Platz mit dem Platanenhain, die Heny-Roos-Passage, die Grünanlage Lichtenberger Ufer, die Rheinschanzenpromenade, den Ernst-Bloch-Platz, den angrenzenden Kurzzeitparkplatz Yorckstraße und den Bereich um die S-Bahn (ohne Privatgelände der S-Bahn).

Dieses Gebiet wird begrenzt

- im Norden einschließlich durch die Wredestraße und die gedachte Luftlinie bis zum südlichen Ende des Gebäudes Rheinuferstraße 8,
- im Westen einschließlich durch die Bismarckstraße mit dem Platanenhain, einschließlich der Dammstraße bis zur Hausnummer 2 sowie einschließlich der Mundenheimer Straße,
- im Süden jeweils einschließlich der Yorckstraße und der Max-Bill-Straße bis zum Gebäude Rheinpromenade 12,
- im Osten einschließlich der Rheinschanzenpromenade, im Norden vom südlichen Ende des Gebäude Rheinuferstraße 8 bis einschließlich des Gebäudes Rheinpromenade 12 im Süden.

§ 2
Alkoholverbot

- (1) In den Geltungsbereichen dieser Gefahrenabwehrverordnung ist es auf den öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Freiflächen (Wirtschaftsgärten) verboten
 - a) alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren
 - b) alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich dieser Gefahrenabwehrverordnung konsumieren zu wollen
 - c) Glasgetränkebehältnisse (Flaschen, Gläser) mitzuführen. Ausgenommen ist das Mitführen von Glasgetränkebehältnissen durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.
- (2) Für Gaststätten gilt ein Verbot des Verkaufs von alkoholhaltigen Flaschen oder Dosen, sofern die Kunden das Areal der Gastronomie mit der gekauften Ware verlassen.
- (3) Diese Verbote gelten in den Nächten von Donnerstag auf Freitag, von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr. Gleiches gilt für die Nacht auf einen gesetzlichen Feiertag.

§ 3

Ausnahmen

In Einzelfällen oder anlässlich besonderer Ereignisse kann die Ordnungsbehörde ganz oder teilweise Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe a in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke konsumiert,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe b in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke in der erkennbaren Absicht mit sich führt, diese dort zu konsumieren,
3. entgegen § 2 Abs. 1 Buchstabe c in den in § 1 bezeichneten Bereichen Glasgetränkebehälter mit sich führt,
4. entgegen § 2 Abs. 2 an Kunden alkoholhaltige Flaschen oder Dosen verkauft, sofern die Kunden das Areal der Gastronomie mit der gekauften Ware verlassen.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 3 zugelassen worden ist.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 48 Abs. 2 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 5

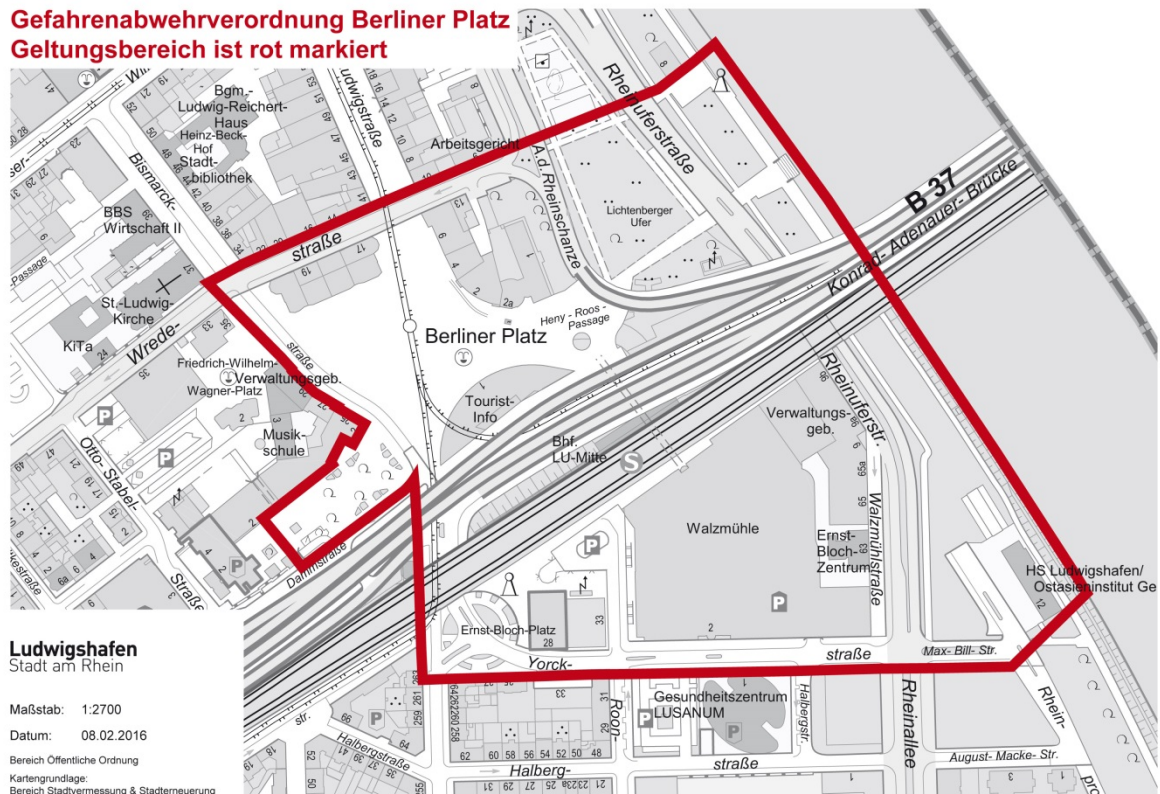
In-Kraft-Treten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.04.2016 in Kraft und mit Ablauf des 31.10.2016 außer Kraft.

Ludwigshafen, den 29.02.2016
Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin

Gefahrenabwehrverordnung Berliner Platz
Geltungsbereich ist rot markiert



Satzung über die Aufhebung der Satzung
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nord „Hemshof“

beschlossen und genehmigt am 15. November 1971 durch den Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein und am 18. April 1972 durch die damalige Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz (heute Aufsicht- und Dienstleistungsdirektion) Az. 405-23-Lu/San1





Aufgrund des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) – in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl., S. 153) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Januar 2015 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat am 29.02.2016 folgende Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nord „Hemshof“ erlassen:

§1

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes

Die Sanierungssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nord „Hemshof“ vom 03. Juni 1972, veröffentlicht am 20.05.1972, wird aufgehoben.

§2

Beschreibung der Grenzen des Sanierungsgebiet Nord „Hemshof“

Das Sanierungsgebiet wird begrenzt durch:

Denisstraße, Carl-Bosch-Straße (heutige Dessauer Straße), Hemshofstraße, Kurze Straße, Fabrikstraße, Rollestraße, Lenaustraße, Leuschnerstraße, Goerdelerplatz, Rohrlachstraße, Bürgermeister-Grünzweig-Straße

Die Aufhebungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der beschriebenen Grenze des Sanierungsgebietes Nord „Hemshof“. Dieser Lageplan mit den vorgenannten Grenzen ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage der Bekanntmachung beigelegt.

§3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ludwigshafen am Rhein, 10. März 2016
Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez.

Dr. Eva Lohse

Oberbürgermeisterin

Der Stadt Ludwigshafen am Rhein



Hinweise zur Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Nord „Hemshof“:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ludwigshafen am Rhein geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Satzung gilt gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften nicht vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein geltend gemacht wird.
Dies gilt nicht, wenn
 - a) Die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
 - b) Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Ludwigshafen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

3. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein Abteilung Stadterneuerung, Rheinuferstraße 9, Zimmer 115 und beim Stadtrechtsausschuss im Rathaus, Rathausplatz 20, Zimmer 1416 während der Kernarbeitszeit Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

**Satzung über die Aufhebung der Satzung
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Ortskernerneuerung „Oggersheim“**

beschlossen und genehmigt am 02.10.1989 durch den Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein und veröffentlicht sowie in Kraft getreten am 01.03.1990.

Die Satzung wurde gemäß §143 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) der Bezirksregierung-Pfalz Neustadt an der Weinstraße (heutige Dienst- und Aufsichtsbehörde: ADD) angezeigt und mit der Verfügung vom 07.02.1990 (Az.: 35/405-23 Lu-0/San 2) bewilligt.



Aufgrund des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004, BGBl. I S. 2414 – zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015, BGBl. I S. 1722 – in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994, GVBl., S. 153 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2015, GVBl. S. 393 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat am 29.02.2016 folgende Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Oggersheim“ beschlossen:

§1

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes

Die Sanierungssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Ortskern „Oggersheim“ vom 02.10.1989, veröffentlicht und inkraftgetreten am 01.03.1990, wird aufgehoben.

§2

Beschreibung der Grenzen des Sanierungsgebiet „Oggersheim“

Das Sanierungsgebiet wird begrenzt durch:

Das Sanierungsgebiet wird begrenzt im Norden durch die südliche Grundstücksgrenze der Schillerschule; entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze der Wormser Straße nach Süden bis zur Dürkheimer Straße; entlang der Wormser Straße; im Osten entlang der Prälat-Caire-Straße, einschließlich des Bahnhofsgrundstücks; mit Ausnahme des Grundstücks der Schlossschule; im Süden entlang der südlichen Begrenzungslinie der Orangeriestraße, nach Süden entlang der Mannheimer Straße; nördliche Grenze des Parks an der Wallfahrtskirche; im Westen Stadtgartenstraße; am Speyerer Tor entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze der östlichen Straßenseite; am Schießgraben bis zur Dürkheimer Straße.

Die Aufhebungssatzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der beschriebenen Grenze des Sanierungsgebietes „Oggersheim“. Dieser Lageplan mit den vorgenannten Grenzen ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage der Bekanntmachung beigelegt.

§3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ludwigshafen am Rhein, 10.03.2016
Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez.
Dr. Eva Lohse
Oberbürgermeisterin
Der Stadt Ludwigshafen am Rhein



Hinweise zur Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Ortskernerneuerung „Oggersheim“:

1. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ludwigshafen am Rhein geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
2. Die Satzung gilt gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften nicht vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein geltend gemacht wird.

Dies gilt nicht, wenn

- a) Die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- b) Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Ludwigshafen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen.

3. Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein Abteilung Stadterneuerung, Rheinuferstraße 9, Zimmer 116 nach Absprache und beim Stadtrechtsausschuss im Rathaus, Rathausplatz 20, Zimmer 1416 während der Kernarbeitszeit Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

67433 Neustadt, 23.03.2016

(DLR) Rheinpfalz

Konrad-Adenauer-Str. 35

Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung

Telefon: 06321/671-0

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Telefax: 06321/671-1250

Lu-Edigheim/Altrheingraben

Aktenzeichen: 41352-HA2.3

Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Lu-Edigheim/Altrheingraben

Flurbereinigungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkungen Edigheim und Studernheim das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Lu-Edigheim/Altrheingraben

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen und eine erforderlich gewordene Neuordnung des Grundbesitzes in Gemeinden kleineren Umfanges durchzuführen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

Aus der Gemarkung **Edigheim**, Flurstücke Nrn.:

823/9, 823/10, 823/11, 823/12, 823/13, 823/14, 823/15, 823/1, 823/17, 823/18, 823/19, 823/20, 825/3, 825/4, 825/5, 826/3, 826/4, 826/9, 826/10, 826/11, 826/12, 826/13, 826/14, 826/15, 826/16, 828, 828/2, 828/3, 828/4, 828/5, 828/6, 830, 831/1, 831/2, 832/1, 832/4, 833/3, 833/4, 833/5, 833/6, 834/1, 834/2, 835/1, 835/2, 836/1, 836/2, 837/3, 837/4, 837/5, 837/6, 838/2, 838/3, 838/4, 839/1, 839/2, 840/1, 840/2, 841/1, 841/2, 842/1, 842/2, 843/1, 843/2, 844/1, 844/2, 845/1, 845/2, 845/3, 846/1, 846/2, 847/1, 847/2, 848/1, 848/2, 849/1, 849/2, 850/1, 850/2, 851/1, 851/2, 852/1, 852/2, 853/1, 853/2, 854/1, 854/2, 855/1, 855/2, 856/1, 856/2, 857/1, 857/2, 858/3, 858/4, 858/5, 858/6, 859/4, 859/5, 859/6, 859/7, 859/8, 859/9, 860/0, 861/1, 861/2, 862/4, 862/5, 862/6, 862/7, 862/8, 863/4, 863/5, 863/6, 863/7, 863/8, 864/4, 864/5, 864/6, 864/7, 865/4, 865/5, 865/6, 865/7, 865/8, 866/3, 866/4, 867/2, 867/3, 867/4, 869, 869/3, 869/4, 870, 870/3, 870/4, 871/4, 871/5, 871/6, 871/7, 871/8, 872/4, 872/5, 872/6, 872/7, 872/8, 873/1, 873/2, 874/2, 874/3, 874/4, 875/2, 875/6, 875/7, 875/8, 875/9, 876, 876/4, 876/5, 876/6, 877/4, 877/5, 877/6, 877/7, 878/4, 878/5, 878/6, 878/7, 879/2, 879/4, 879/5, 879/6, 880, 881/2, 881/3, 881/4, 882/5, 882/6, 882/7, 882/8, 883/3, 883/4, 883/5, 883/6, 884/1, 884/2, 885/1, 885/2, 887/1, 887/2, 887/3, 890/1, 890/2, 890/3, 891/1, 891/2, 891/3, 892/1, 892/2, 892/3, 894/1, 894/2, 894/3, 896/1, 896/2, 896/3, 900/1, 900/2, 900/3, 901/1, 901/2, 901/3, 902/1, 902/2, 902/3, 903/1, 903/2, 903/3, 904/1, 904/2, 904/3, 906/1, 906/2, 906/3, 908/1, 908/2, 908/3, 910/1, 910/2, 910/3, 911/1, 911/2, 911/3, 912/1, 912/2, 912/3, 913/1, 913/2, 913/3, 914/1, 914/2, 914/3, 916/1, 916/2, 916/3, 917/1, 917/2, 917/3, 918/1, 918/2, 918/3, 919/1, 919/2, 919/3, 920/1, 920/2, 920/3, 921/1, 921/2, 921/3, 922/1, 922/2, 922/3, 924/1, 924/2, 924/3, 926/1, 926/2, 926/3, 927/1, 927/2, 927/3, 928/1, 928/2, 928/3, 929/1, 929/2, 929/3, 930/1, 930/2, 930/3, 932/3, 932/4, 932/5, 932/6, 934/4, 934/5, 935/4, 935/5, 936/4, 936/5, 942/2, 942/3, 944/2, 944/3, 950/2, 950/3, 952/1, 952/2, 952/3, 1021/1, 1154/1, 1156/1, 1157/1, 1158/1, 1159/1, 1159/2, 1160/1, 1160/2, 1161/1, 1161/2, 1162/1, 1162/2, 1163/1, 1163/2, 1164/1, 1164/2, 1165/1, 1165/2, 1166/1, 1166/2, 1167/1, 1167/2, 1168/1, 1168/2, 1169/1, 1169/2,

1170/1, 1170/2, 1171/1, 1171/2, 1172/1, 1172/2, 1173/1, 1173/2, 1174/1, 1174/2, 1175/3, 1175/4, 1175/5, 1175/6, 1176/3, 1176/4, 1176/5, 1176/6, 1177/3, 1177/4, 1177/5, 1177/6, 1178/1, 1178/2, 1179/1, 1179/2, 1180/1, 1180/2, 1181/1, 1181/2, 1182/1, 1182/2, 1183/1, 1183/2, 1184/3, 1184/4, 1184/5, 1184/6, 1185/1, 1185/2, 1186/1, 1186/2, 1187/1, 1187/2, 1188/1, 1188/2, 1189/1, 1189/2, 1190/1, 1190/2, 1191/1, 1191/2, 1192/1, 1192/2, 1193/1, 1193/2, 1194/1, 1194/2, 1195/1, 1195/2, 1196/1, 1196/2, 1197/1, 1197/2, 1198/1, 1198/2, 1199/1, 1199/2, 1200/3, 1200/4, 1200/5, 1200/6, 1201/1, 1201/2, 1202/1, 1202/2, 1203/1, 1203/2, 1204/1, 1204/2, 1205/1, 1205/2, 1206/1, 1206/2, 1207/1, 1207/2, 1208/1, 1208/2, 1209/1, 1209/2, 1210/1, 1210/2, 1211/1, 1211/2, 1212/1, 1212/2, 1213/1, 1213/2, 1214/4, 1214/5, 1214/6, 1214/7, 1214/8, 1214/9, 1215/1, 1215/2, 1216, 1217, 1218, 1219, 1220, 1221, 1221/2, 1222, 1223, 1224, 1225, 1225/2, 1226, 1226/2, 1226/3, 1226/4, 1227, 1228/2, 1229/1, 1230/2, 1230/3, 1232/2, 1233/2, 1234/2, 1235/2, 1236/2, 1238/2, 1239/2, 1240/2, 1241/2, 1241/4, 1242/2, 1243/2, 1244/2, 1245/2, 1246/2, 1248/2, 1249/2, 1251/1, 1252/1, 1253/1, 1254/1, 1255/1, 1256/1, 1257/2, 1258/27, 1258/30, 1258/31, 1258/33 und 1557/13.

Aus der Gemarkung **Studernheim**, die Flurstücke Nrn.:

1204/31, 1421/3, 1423/1, 1428/5, 1428/6, 1429, 1429/2, 1431, 1431/2, 1431/3, 1432, 1432/2, 1433, 1434, 1435, 1436, 1439, 1440, 1441, 1441/1, 1441/2, 1441/3, 1441/4 und 1891.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

**“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung
Lu-Edigheim/Altrheingraben”.**

Ihr Sitz ist in Ludwigshafen, Kreisfreie Stadt Ludwigshafen a. Rh..

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der von der Landwirtschaftsbehörde genehmigte Umbruch von Grünlandflächen bedarf zusätzlich der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I Nr. 40 S. 1722) wird angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dient.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.3 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinland, Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Str. 35 in 67433 Neustadt a.d.W.

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Stadtverwaltung Ludwigshafen, Rathausplatz 20 in 67059 Ludwigshafen,
- der Stadtverwaltung Frankenthal, Rathausplatz 2 – 7 in 67227 Frankenthal und
- dem Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinland, Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Straße 35 (Zimmer 311) in 67434 Neustadt.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 2000 dargestellt.

Der Beschluss und die Übersichtskarte können auch im Internet unter www.dlr.rlp.de eingesehen werden.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von ca. 72 ha. In das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Ludwigshafen/Altrheingraben werden die landwirtschaftlich genutzten Flächen zwischen Oggersheimer Altrhein / Isenach und Gemarkung Edigheim: Wirtschaftsweg Flst.Nr. 830, südliche Grenze der Flst.Nrn. 828/5, 826/4 und 823/10 einbezogen.

Das Verfahrensgebiet wird im Osten durch den Oggersheimer Altrhein und im Westen durch Gemarkung Edigheim: westliche Grenze des Flst.Nr. 831 /1; Gemarkung Studernheim: östliche Grenze der Flst.Nrn. 1877 /1 bis 1889/1, Wirtschaftsweg Flst.Nr. 1873, Isenach begrenzt.

Das Verfahrensgebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte Grundstücke aus der Gemarkung Edigheim sowie aus der Gemarkung Studernheim. Die Einbeziehung von Flächen aus mehreren Gemarkungen in ein einziges Verfahren ist aus Gründen vorherrschender Besitzverzahnungen der landwirtschaftlichen Betriebe geboten.

Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein hat beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz eine projektbezogene Untersuchung (pU) als Vorbereitung für eine mögliche bodenordnerische Maßnahme für den Bereich des Altrheins in der Gemarkung Edigheim gestellt.

Zielsetzung der beantragten Bodenneuordnung in diesem Bereich ist die Umsetzung der planfestgestellten Maßnahme zur Gewässerentwicklung am Altrheingraben in Ludwigshafen und Frankenthal.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde am 20.06.2011 von der SGD-Süd in Neustadt/Wstr. erlassen; die Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses trat am 15.08.2011 ein.

Die hieraufhin angehörte Stadt Frankenthal hat sich diesem Antrag angeschlossen.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Verfahrens ausgesprochen.

Die am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Rheinpfalz am 09.12.2015 in einer Aufklärungsversammlung im Rathaus von Oppau eingehend über das geplante Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Flurbereinigungsgesetz

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Ziel des angestrebten bodenordnerischen Verfahrens ist die konfliktfreie Ausweisung des benötigten Geländes für die planfestgestellte Maßnahme „Altrheingraben“.

Daneben können agrarstrukturelle Verbesserungen durch eine verbesserte Erschließung, der Zusammenlegung von Pacht- und Eigentumsflächen, der Nutzungsentflechtung und einer Gemarkungsgrenzänderung erzielt werden. Insbesondere sind neben der geplanten Altrheinrenaturierung die Nutzungsentflechtung zwischen Naturschutz und intensiver Landwirtschaft und die Etablierung eines Biotopverbundsystems die Hauptziele des Verfahrens.

Zusätzlich werden die Zielvorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie mit der geplanten Renaturierungsmaßnahme umgesetzt und so nachhaltig ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation des landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebietes geleistet.

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren kann darüber hinaus die Voraussetzungen zur Verwirklichung landespflegerischer und grünordnerischer Maßnahmen schaffen, so auch Grundlage sein für die Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung".

Insgesamt lassen sich die genannten Ziele und deren Umsetzung nur in einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ermöglichen.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1, Nr. 1, 2 und 4 FlurbG sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die Städte Ludwigshafen und Frankenthal erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinland-Pfalz,

Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung,

Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <http://www.dlr.rlp.de/> unter Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <http://www.add.rlp.de/Elektronische-Kommunikation/> ausgeführt sind.

Im Auftrag
gez.
Claudia Merkel

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabeplattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.